S A T Z U N G

der

Deutsch-Französischen Gesellschaft Freiburg im Breisgau e. V.

I. Rechtliche Stellung und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 – Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die im Jahre 1957 gegründete Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Freiburg im Breisgau e. V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
2. Sitz der Gesellschaft und Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Artikel 2 – Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Völkerverständigung zwischen Deutschland und Frankreich sowie die Förderung der Bildung. Die Gesellschaft fördert die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Angehörigen beider Nationen und erstrebt eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses. Eine politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen und Vorträgen sowie die Verleihung von Preisen verwirklicht. Jährlich werden Musikförderpreise an junge französische und deutsche Talente vergeben sowie Buchpreise an Schülerinnen und Schüler ebenso wie an Abiturientinnen und Abiturienten von Freiburger Gymnasien, die Französisch bzw. Deutsch als erste Fremdsprache gewählt haben.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist unabhängig von Gruppeninteressen, überkonfessionell und überparteilich.

Artikel 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 – Gruppenbildung

Arbeits- und Interessengruppen können mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und handeln im Namen und unter der Verantwortung der Gesellschaft. Sie berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

Artikel 5 – Vernetzung und Kooperation mit deutsch-französischen Partnervereinen

1. Die Gesellschaft ist Mitglied der Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für Europa e. V. als Dachverband der deutsch-französischen Gesellschaften oder deren Rechtsnachfolgerin.

2. Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit mit der Deutsch-Französischen Gesellschaft Baden-Baden e. V. und dem Cercle franco-allemand de Colmar et du Centre Alsace im Rahmen der „Triangle“-Kooperation.
3. Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen deutsch-französischen Einrichtungen in Freiburg im Breisgau, wie zum Beispiel dem Centre Culturel Français und seinem Förderverein, dem Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg sowie der Städtepartnerschaft Freiburg–Besançon.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Mitglieder

1. Die Gesellschaft setzt sich aus aktiven und Fördermitgliedern zusammen.
2. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch Spenden oder Dienstleistungen zum Wirken und Gedeihen der Gesellschaft beitragen.

Artikel 7 – Begründung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Artikel 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei ehrenrührigem Verhalten eines Mitglieds, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziele der Gesellschaft oder bei Nichtzahlung der Beiträge.
4. Der Betroffene hat binnen eines Monats das Recht auf schriftliche Berufung an die nächste Generalversammlung, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 9 – Generalversammlung

1. In jedem Jahr ist eine Generalversammlung durchzuführen. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

    - Tätigkeitsbericht des Vorstands
    - Kassenbericht
    - Bericht des Rechnungsprüfers
    - Aussprache über den Tätigkeitsbericht

- Entlastung des Vorstands
- Anträge und Vorschläge
- Verschiedenes

3. Außerordentliche Generalversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.
4. Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung versandt werden.
5. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nach Artikel 10 Ziffer 5 zur Vertretung berufenen Vizepräsidenten, einberufen und/oder geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters gemäß Absatz 5. Bei geheimen Wahlen entscheidet das Los.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich in der Versammlung auszuüben.
9. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, die Versammlung beschließt einstimmig eine offene Wahl. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung kann der Vorstand en bloc gewählt werden, sofern keine anderen Wahlvorschläge vorliegen.
10. Anträge, die auf der Tagesordnung einer Generalversammlung berücksichtigt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

Artikel 10 – Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Für den Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:

    - die Präsidentin oder der Präsident
    - eine erste Vizepräsidentin oder ein erster Vizepräsident
    - möglichst ein zweiter Vizepräsident oder eine zweite Vizepräsidentin
    - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
    - eine Schriftführerin oder ein Schriftführer
    - ein weiteres Mitglied

4. Bei der Besetzung der Funktionen, insbesondere der Vizepräsidentenämter, soll nach Möglichkeit eine ausgewogene Berücksichtigung der Sprachen, d.h. Französisch /Deutsch, erfolgen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin oder der Präsident und die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident; jede/jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis gilt: Die Vizepräsidenten sollen die Gesellschaft nach außen nur dann vertreten, wenn die Präsidentin oder der Präsident verhindert ist und eine dringende Entscheidung ansteht.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Zu den Vorstandssitzungen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem nach Artikel 10 Ziffer 5 zur Vertretung berufenen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten eingeladen. Für die Leitung der Vorstandssitzungen gilt diese Regelung entsprechend.
10. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit oder auch für einen kürzeren Zeitraum Mitglieder der Gesellschaft zu Beirätinnen/Beiräten zu berufen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in bestimmten Angelegenheiten. Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen; sie haben dort kein Stimmrecht.
12. Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 11 – Ehrenkomitee – Ehrenpräsidenten

1. Es besteht ein ständiges Ehrenkomitee. Folgende Persönlichkeiten können gebeten werden, dem Ehrenkomitee beizutreten:
    - auf deutscher Seite: die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident von Südbaden und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in der Stadt Freiburg;
    - auf französischer Seite: die Direktorin oder der Direktor des „Centre Culturel Français“ in Freiburg.
2. Die Mitglieder des Ehrenkomitees nehmen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.

Artikel 12 – Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um die deutsch-französische Zusammenarbeit verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied hat Stimmrecht, unterliegt jedoch nicht der Beitragspflicht.

IV. Verwaltung

Artikel 13 – Schatzmeisterin oder Schatzmeister

1. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich.
2. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister hat auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Dieser ist in seinen wesentlichen Zügen schriftlich vorzulegen. Er hat außerdem auf Anforderung des Vorstands diesem über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

3. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister regelt alle Finanzangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist neben der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Konten der Gesellschaft verfügungsberechtigt.

Artikel 14 – Rechnungsprüfung

1. Die Buch- und Kassenführung sowie die Jahresbilanz werden jährlich von einer Rechnungsprüferin oder einem Rechnungsprüfer geprüft. Sie/Er berichtet der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Artikel 15 – Schriftführerin oder Schriftführer

Die Schriftführerin oder der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Sie oder er bereitet in Absprache mit dem Vorstand die jeweilige Tagesordnung vor. Sie oder er unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Organisation der Generalversammlungen (z. B. Vorbereitung und gegebenenfalls Versendung der Einladungen). Ferner unterstützt sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten gegebenenfalls in der Kommunikation des Vereins nach außen. Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung gemäß Artikel 10 Absatz 12 übertragen werden.

Artikel 16 – Beiträge

1. Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe des jährlichen Beitrags.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen eine Beitragsbefreiung bewilligen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Einzelheiten, insbesondere die Fälligkeit der Beiträge, regelt eine Beitragsordnung. Diese gilt so lange, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

Artikel 17 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 18 – Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen möglich. Diese Stimmenmehrheit muss zugleich so groß sein, dass sie der Hälfte der Mitglieder entspricht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und möglichst im Sinne der Satzungsbestimmungen des Artikels 2 zu verwenden hat.

Artikel 19 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 23.09.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.